



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Landkreistag
Sachsen-Anhalt

Unverbindlicher Leitfaden zur Ausschreibung von Versicherungsdienstleistungen

Ein Leitfaden - zusammengestellt
für die Praxis in Sachsen-Anhalt

Stand 08.2016

Unverbindlicher Leitfaden zur Ausschreibung von Versicherungsdienstleistungen

- Ein Leitfaden für die Praxis -

Vorbemerkung:

Die kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalts haben diesen "Unverbindlichen Leitfaden zur Ausschreibung von Versicherungsdienstleistungen" erarbeitet, welcher die rechtlichen Regelungen zur Durchführung von Ausschreibungsverfahren im nationalen und EU-Bereich enthält.

Um die Kommunen bei der Ausschreibung von Versicherungsdienstleistungen zu unterstützen, wird dieser „Unverbindliche Leitfaden zur Ausschreibung von Versicherungsdienstleistungen“ zur Verfügung gestellt.

Vorwort:

Mit der Einführung der EU-Richtlinie 2014/24/EU und deren Umsetzung zum 18.04.2016 in nationales Recht, wurde der 2. Abschnitt der VOL/A 2009 durch die Regelungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013; BGBl. I Seite 1750, 3245; zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17.02.2016; BGBl. I Seite 203) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2016, BGBl. I Seite 624) ersetzt.

Danach sind Versicherungsdienstleistungen bei Überschreiten des Schwellenwertes von 209.000 Euro netto (Stand: 01.01.2016) EU-weit im offenen Verfahren gemäß § 15 VgV oder im nichtoffenen Verfahren nach § 16 VgV auszuschreiben. Der EU-Schwellenwert ändert sich alle zwei Jahre.

Unterhalb des EU-Schwellenwertes gilt gemäß § 1 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LVG LSA vom 19.11.2012, erschienen im GVBl. LSA Nr. 23/2012) nach wie vor der 1. Abschnitt der VOL/A 2009 für das Land, die Kommunen, die Verbandsgemeinden und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (siehe § 2 Abs. 1 LVG LSA). Darüber hinaus sind auch von juristischen Personen des Privatrechts, die „die Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 GWB“ (entspricht § 99 Nr. 2 GWB in der Fassung 2016) erfüllen, Versicherungsdienstleistungen unterhalb des Schwellenwertes nach der VOL/A, 1. Abschnitt zu vergeben.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) von 2003 gelten sowohl oberhalb als auch unterhalb des EU-Schwellenwertes.

Die Ausschreibung von Versicherungsdienstleistungen kann die Kommune selbst vornehmen, sie kann damit jedoch auch einen Dritten beauftragen. Die Beauftragung eines Dritten im Rahmen des Vergabeverfahrens kann dann problematisch sein, wenn Interessenkollisionen vorliegen. In der Folge kann dieses zur Aufhebung der Ausschreibung führen.

Der vorliegende Leitfaden ist in die Abschnitte

- I. Vorbereitungsphase,
- II. Angebotsphase,
- III. Wertungsphase sowie
- IV. Abschluss und
- V. Dokumentation des Verfahrens

gegliedert und berücksichtigt neben den EU-rechtlichen Vorschriften auch haushaltsrechtliche Vorgaben zur Ausschreibung von Versicherungsdienstleistungen ober- und unterhalb der EU-Schwellenwerte in Sachsen-Anhalt.

Hinsichtlich der Berechnung des Schwellenwertes ist zu beachten, dass die Versicherungssteuer bei der Ermittlung des Schwellenwertes nicht mit zu berücksichtigen ist. Gemäß § 3 Abs. 11 Nr. 2 VgV ist bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten (darunter fallen auch Verträge, die eine Verlängerungsklausel vorsehen) als Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert der 48-fache Monatswert zugrunde zu legen. So ist bei einem Jahresbeitrag (netto) von 52.250 Euro der Schwellenwert bereits erreicht.

Bei Fragen zu Ausschreibungen empfehlen wir Ihnen auch, sich an die Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt, Alter Markt 8, 39104 Magdeburg (Tel. 0391- 62 30 446) zu wenden.

Vorgang		nationale Vergabeverfahren		EU-weite Vergabeverfahren	
		Frist / Anmerkung	Rechts- grundlage	Frist / Anmerkung	Rechts- grundlage
I. Vorbereitungsphase					
1.	Prüfung: Besteht Bedarf zur Ausschreibung?	verwaltungsinterne Prüfung und Beginn der Dokumentation <i>(Achtung: evtl. sind neu hinzukommende Objekte automatisch mitversichert)</i>	--- § 3 Abs. 5 d) VOL/A § 3 Abs. 2 VOL/A	verwaltungsinterne Prüfung und Beginn der Dokumentation <i>(Achtung: evtl. sind neu hinzukommende Objekte automatisch mitversichert)</i>	--- § 132 GWB § 14 Abs. 2 VgV
2.	Prüfung: Zu wann sind die Verträge kündbar?	individuelle Prüfung	Versicherungsschein / Versicherungsbedingungen	individuelle Prüfung	Versicherungsschein / Versicherungsbedingungen
3.	Entscheidung: Sollte ausgeschrieben werden?	Wenn ja, siehe Ziffer 5	---	Wenn ja, siehe Ziffer 5	---
4.	verwaltungsinterne Vorbereitung	- Beschaffungsprüfung / Vergabe - Vorblatt zum Vergabeverfahren		- Beschaffungsprüfung / Vergabe - Vorblatt zum Vergabeverfahren	
	Prüfung: Ist eine Zerlegung in Lose zweckmäßig?	dokumentieren, warum keine Vergabe in Losen erfolgt	§ 2 Abs. 2 VOL/A	dokumentieren, warum keine Vergabe in Losen erfolgt	§ 97 Abs. 4 GWB § 30 VgV
	Sollen Nebenangebote zugelassen werden?	Die Zulassung von Nebenangeboten ist in der Bekanntmachung anzugeben. Fehlt diese Angabe, sind Nebenangebote nicht zugelassen.	§ 8 Abs. 4 VOL/A	Die Zulassung von Nebenangeboten ist in der Bekanntmachung anzugeben. Fehlt diese Angabe, sind Nebenangebote nicht zugelassen. Sofern Nebenangebote zugelassen werden, müssen für diese Mindestanforderungen in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festgelegt werden.	§ 35 VgV
5.	Kündigung beim derzeitigen Versicherer	Kündigungsfrist beachten!		Kündigungsfrist beachten!	

Vorgang		nationale Vergabeverfahren		EU-weite Vergabeverfahren	
		Frist / Anmerkung	Rechts- grundlage	Frist / Anmerkung	Rechts- grundlage
6.	Schätzung des Gesamtauftragswertes, Wahl des Vergabeverfahrens	für Auftragswerte unter 209.000 Euro Hinweis: Teilweise sind Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben bis zu bestimmten Auftragswerten möglich, z. B. in Sachsen-Anhalt: Beschränkte Ausschreibung bis 50.000 Euro netto und Freihändige Vergabe bis 25.000 Euro netto	§ 106 GWB § 3 Abs. 11 Nr. 1 und 2 VgV § 1 Abs. 1 LVG LSA § 3 VOL/A „Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A“ vom 16.12.2013 (GVBl. LSA Nr. 32/2013 vom 27.12.2013)	Auftragswert von mind. 209.000 Euro verpflichtet zur Anwendung des GWB und der VgV.	§ 106 GWB § 3 Abs. 11 Nr. 1 und 2 VgV
		Hinweis: Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit, wie z. B. Verträgen mit Verlängerungsklausel („Die Verträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.“) oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ergibt sich ein Gesamtauftragswert aus der monatlichen Zahlung (die Jahresprämie geteilt durch 12 Monate) multipliziert mit 48 Monaten. Die Versicherungssteuer ist hierbei nicht zu berücksichtigen.			
7.	Vorabinformation an das Amt für amtliche Veröffentlichungen	(entfällt)	(entfällt)	Vorinformation, wenn von der Möglichkeit der Fristverkürzung von 35 Tagen auf 15 Tage Gebrauch gemacht wird.	§ 38 VgV

Vorgang		nationale Vergabeverfahren		EU-weite Vergabeverfahren	
		Frist / Anmerkung	Rechtsgrundlage	Frist / Anmerkung	Rechtsgrundlage
8.	Erstellung der Vergabeunterlagen	• Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) • Angebotsvordruck • Bewerbungsbedingungen • Leistungsbeschreibung - Objektliste unter Angabe von Gebäudewerten sowie - eine Schadenaufstellung der letzten Jahre • Vertragsbedingungen	§ 8 Abs. 1 a) VOL/A § 8 Abs. 1 a) VOL/A § 8 Abs. 1 b) VOL/A § 8 Abs. 1 c) VOL/A § 8 Abs. 1 c) VOL/A	• Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) • Angebotsvordruck • Bewerbungsbedingungen • Leistungsbeschreibung - Objektliste unter Angabe von Gebäudewerten sowie - eine Schadenaufstellung der letzten Jahre • Vertragsbedingungen	§ 29 Abs. 1 Nr. 1 VgV § 29 Abs. 1 Nr. 1 VgV § 29 Abs. 1 Nr. 2 VgV § 29 Abs. 1 Nr. 3 VgV § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VgV
9.	Festlegung der Angebotsfrist	Es ist eine ausreichende Frist vorzusehen; eine Mindestfrist ist nicht genannt.	§ 10 Abs. 1 VOL/A	Bei Offenen Verfahren mindestens 35 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung. Diese Frist kann unter besonderen Voraussetzungen verkürzt werden. Bei Nichtoffenen Verfahren mindestens 30 Tage Bewerbungsfrist und mindestens 30 Tage Angebotsfrist, jeweils gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung / der Aufforderung zur Angebotsabgabe.	§ 15 Abs. 2-4 VgV § 15 Abs. 2-5 VgV
10.	Festlegung der Zuschlags- und Bindefrist	Die Zuschlagsfrist ist so kurz wie möglich und nicht länger zu bemessen, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt.	§ 10 Abs. 1 VOL/A	Die Zuschlagsfrist ist so kurz wie möglich und nicht länger zu bemessen, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt.	keine gesonderte Regelung

Vorgang		nationale Vergabeverfahren		EU-weite Vergabeverfahren	
		Frist / Anmerkung	Rechts- grundlage	Frist / Anmerkung	Rechts- grundlage
II. Angebotsphase					
11.	Auftrags- bekanntmachung	RdErl. des MW LSA vom 07.02.2011 – 41-32570-20/1 (veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 12/2011 vom 27.04.2011): Es besteht die Pflicht, die Bekanntmachungen Öffentlicher Aufträge über das eVergabe-Portal des Landes zu veröffentlichen. Darüber hinaus besteht die Pflicht, EU-weite Ausschreibungen dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln.			
		Öffentliche Ausschreibungen können weiterhin im Ausschreibungsblatt für Sachsen-Anhalt zu veröffentlicht werden. Darüber hinaus kann in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder auf Internetportalen bekannt gemacht werden.	§ 12 Abs. 1 VOL/A, o.a. RdErl.MW LSA	Die Bekanntmachung hat unter Verwendung der Muster für Bekanntmachungen Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 zu erfolgen. Die Daten sind unter der Internet-adresse http://simap.europa.eu/ abrufbar. Auf elektronischem Wege: Die Modalitäten sind unter http://simap.europa.eu/ abrufbar.	§ 40 Abs. 2 VgV
			Hinweis: Der zutreffende CPV-Code ist einzutragen im EU-Formblatt der Bekanntmachung	Anwendung des Common Procurement Vocabulary (CPV)	§ 37 Abs. 2 VgV
12.	Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union	nicht erforderlich		erfolgt innerhalb von 48 Stunden nach elektronischer Absendung	§ 40 Abs. 3 VgV
13.	Veröffentlichung in allen anderen Bekanntmachungsblättern	entsprechend der örtlichen Gepflogenheiten	Hauptsatzung der Kommune	erst nach der Veröffentlichung des Amtes der Europäischen Union mit Nennung des Absendetermins an die EU www.evergabe.sachsen-anhalt.de www.bund.de	§ 40 Abs. 3 VgV
14.	Versendung der Vergabe-, Vertrags- und sonstigen Unterlagen	nicht geregelt		unentgeltliche, uneingeschränkte, vollständige und direkte Zurverfügungstellung	§ 41 Abs. 1 VgV

Vorgang		nationale Vergabeverfahren		EU-weite Vergabeverfahren	
		Frist / Anmerkung	Rechts- grundlage	Frist / Anmerkung	Rechts- grundlage
15.	Erteilung zusätzlicher Auskünfte	nicht geregelt		Angebotsfristen sind zu verlängern , wenn 1. zusätzliche Informationen nicht spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden oder 2. der Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt.	§ 20 Abs. 3 VgV
				Hinweis: Die Auskünfte sind in der Regel auch anderen Bewerbern gleichzeitig mitzuteilen. Es besteht ein Diskriminierungsverbot, d. h. alle Bieter sind gleich zu behandeln (§ 97 Abs. 2 GWB).	
16.	Angebotseingang	Eingangsvermerk (Datum und Kurzzeichen) auf dem ungeöffneten Umschlag anbringen, am letzten Tag mit Uhrzeit; Angebote bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss halten	§ 14 Abs. 1 VOL/A	Angebote sind auf geeignete Weise zu kennzeichnen (in Papierform mit Datum und Kurzzeichen) auf dem ungeöffneten Umschlag anbringen, am letzten Tag mit Uhrzeit; Angebote bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss halten; in digitaler Form sind Angebote verschlüsselt zu speichern.	§ 54 VgV
17.	Öffnung der Angebote	vertrauliche Öffnung der Angebote (Bieter sind nicht zugelassen); in der Verhandlung zur Öffnung müssen mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers anwesend sein; <u>EMPFEHLUNG:</u> Kennzeichnung der Angebote; Niederschrift über die Verhandlung zur Angebotsöffnung	§ 14 Abs. 2 VOL/A	vertrauliche Öffnung der Angebote (Bieter sind nicht zugelassen); in der Verhandlung zur Öffnung müssen mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers anwesend sein; <u>EMPFEHLUNG:</u> Kennzeichnung der Angebote; Niederschrift über die Verhandlung zur Angebotsöffnung	§ 55 VgV

Vorgang		nationale Vergabeverfahren		EU-weite Vergabeverfahren	
		Frist / Anmerkung	Rechts- grundlage	Frist / Anmerkung	Rechts- grundlage
III. Wertungsphase					
18.	Prüfung und Wertung der Angebote	erste Wertungsstufe: Prüfung der Angebote auf inhaltliche oder formelle Mängel zweite Wertungsstufe: Prüfung der Bieter auf ihre persönliche und fachliche Eignung dritte Wertungsstufe: Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises auf offenbare Missverhältnisse vierte Wertungsstufe: Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots anhand vorgegebener Zuschlagskriterien	§ 13, 16 VOL/A § 4 Abs. 1 LVG LSA § 14 LVG LSA § 16 VOL/A § 8 LVG LSA § 18 VOL/A	erste Wertungsstufe: Prüfung der Angebote auf inhaltliche oder formelle Mängel zweite Wertungsstufe: Prüfung der Bieter auf ihre persönliche und fachliche Eignung Legt der Bieter die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vor, so ist diese durch den AG anzuerkennen; die in der EEE benannten Unterlagen sind sämtlichst oder teilweise durch den AG für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, im Original anzufordern. dritte Wertungsstufe: Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises auf offenbare Missverhältnisse vierte Wertungsstufe: Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots anhand vorgegebener Zuschlagskriterien und deren Gewichtung	§ 56 VgV § 57 VgV § 50 Abs. 2 VgV §§ 56, 60 VgV § 14 LVG LSA § 58 VgV § 127 GWB
19.	Einholung der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	Ab einem Auftragswert von 30.000 Euro netto ist der Auftraggeber verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anzufordern.	§ 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)	Ab einem Auftragswert von 30.000 Euro netto ist der Auftraggeber verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anzufordern.	§ 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)

Vorgang		nationale Vergabeverfahren		EU-weite Vergabeverfahren	
		Frist / Anmerkung	Rechtsgrundlage	Frist / Anmerkung	Rechtsgrundlage
20.	Information der nicht berücksichtigten Bieter	Ab einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von 50.000 Euro netto informiert der Auftraggeber die nicht berücksichtigten Bieter 7 Kalendertage vor Vertragsabschluss über die Gründe der Nichtberücksichtigung und über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll. Auf schriftlichen Antrag des Bieters informiert der Auftraggeber innerhalb von 15 Tagen nach Antragseingang über die Gründe der Ablehnung, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots und den Namen des erfolgreichen Bieters.	§ 19 LVG LSA § 19 Abs. 1 VOL/A	Information der nicht berücksichtigten Bieter (gilt auch für Bewerber) über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung des Angebots sowie den frühestmöglichen Termin der Zuschlagserteilung. Die Information ist schriftlich spätestens 15 Kalendertage oder per Fax 10 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss (d. h. der Erteilung des Zuschlags) abzugeben. Die Frist beginnt am Tage nach Absendung der Information. Auf schriftlichen Antrag des Bieters informiert der Auftraggeber innerhalb von 15 Tagen nach Antragseingang über die Gründe der Ablehnung, der Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots und den Namen des erfolgreichen Bieters.	§ 134 GWB § 62 Abs. 2 VgV
		Hinweis: Erfolgt die Information nach § 134 GWB nicht, hat dieses gemäß § 135 GWB die Unwirksamkeit des Vertrages zur Folge. Die Unwirksamkeit kann nur im Nachprüfungsverfahren festgestellt werden, wenn sie innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsabschluss geltend gemacht worden ist. Bei Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU endet die Geltendmachung 30 Kalendertage nach der Veröffentlichung des vergebenen Auftrags.			

Vorgang		nationale Vergabeverfahren		EU-weite Vergabeverfahren	
		Frist / Anmerkung	Rechtsgrundlage	Frist / Anmerkung	Rechtsgrundlage
21.	Zuschlagserteilung	innerhalb der Zuschlagsfrist; Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Zuschlagserteilung erfolgt in Schriftform, elektronischer Form oder mittels Telekopie.	§ 8 LVG LSA § 18 Abs. 1 VOL/A § 18 Abs. 2 VOL/A	innerhalb der Zuschlagsfrist; Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Wirtschaftlichstes Angebot = bestes Preis-Leistungs-Verhältnis Mitwirkung an der Vergabentscheidung durch mindestens zwei Mitarbeiter des Auftraggebers.	§ 127 GWB § 8 LVG LSA § 58 VgV § 58 Abs. 5 VgV
22.	Erstellen einer Dokumentation	Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn an fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.	§ 20 VOL/A	Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn an fortlaufend in Textform zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.	§ 8 VgV
		Hinweis: Maßgebliche Feststellungen sind die jeweiligen Entscheidungsgrundlagen für die einzelnen Verfahrensstufen, wie z. B. für die - Ermittlung des Schwellenwertes für EU-weite Ausschreibungen, - Wahl der Vergabeart, - Festsetzung von Angebots-, Zuschlags- und Bindefrist des Angebots. Außerdem ist - der Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (gilt unterhalb der EU-Schwelle) - die Aufklärung des Angebotsinhaltes, - das Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote festzuhalten. Bei Ermessensspielräumen sind Begründungen der einzelnen Entscheidungen erforderlich.			
23.	Bekanntmachung über die Auftragserteilung	Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 Euro netto ist der Auftraggeber verpflichtet, auf dem eVergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt den vergebenen Auftrag für 3 Monate zu veröffentlichen.	§ 19 Abs. 2 VOL/A RdErl. des MW LSA vom 07.02.2011 – 41-32570-20/1 (veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt-Nr. 12/2011 vom 27.04.2011)	formgerechte Mitteilung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union spätestens 30 Tage nach Auftragserteilung	§ 39 Abs. 1 VgV